

Satzung des Arbeiter-Turn- und Sportvereins Güstrow e.V. vom 29.12.1992

§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Arbeiter-Turn- und Sportverein Güstrow (ATSV Güstrow). Mit seiner Wiedergründung ist er Rechtsnachfolger seines von den Nationalsozialisten verbotenen Rechtsvorgängers, dem Arbeitersportkartell e.V. Güstrow e.V. Der Verein steht in der sozialdemokratischen Tradition der Arbeitersportvereine.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Güstrow und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Rostock eingetragen werden. Nach seiner Wiedereintragung in das Vereinsregister trägt er den Namen Arbeiter-Turn- und Sportverein e.V. (ATSV Güstrow e.V.).
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereines besteht in der Fördeiung des Sports, insbesondere des Breitensports.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstige Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahme- Antrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist der Antrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Dieser verpflichtet sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt, Geschäftsfähigen.
3. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrages ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

§4 Austritt von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand seinen Austritt aus dem Verein erklären. Bei beschränkt Geschäftsfähigen ist die Austrittserklärung von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsj ahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 5 Ausschluß von Mitgliedern

1. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich ist.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Bei der Aufnahme im Verein ist eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem erhält der Verein zur Erfüllung seiner Aufgaben von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit der Aufnahmegebühr, der Jahresbeiträge und Umlagen werden von der Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 7 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind der Vorstand, die Delegiertenversammlung und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand wird von der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Mitglied des Vorstandes ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere folgende, auch schon vor der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister wahrzunehmende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung und Aufstellung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
 - d) Geltendmachung und Durchsetzung von Restitutionsansprüchen des Vereins gegenüber den zuständigen Behörden im Hinblick auf das 1933 enteignete Vereinsvermögen;
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
2. Mit Zustimmung der Delegiertenversammlung oder Mitgliederversammlung kann der Vorstand Liegenschaften des Vereins zur besseren und effektiveren Verwaltung auf die Konzentration GmbH mit Sitz in Bonn übertragen. In diesem Fall ist der Übertragung ein Treuhandvertrag zugunsten des Vereins zugrunde zu legen.
3. In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlussfassung der Delegiertenversammlung oder der Mitgliederversammlung herbeiführen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes voll jähriges Mitglied eine Stimme.
2. Eine Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies im Interesse des Vereins hält oder wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird; dabei sollen die Gründe angegeben werden.

3. Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich zuständig für die Auflösung des Vereins, im Übrigen hat er die gleichen Kompetenzen wie die Delegiertenversammlung.
4. Die Mitgliederversammlung wird durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse einen Monat vor dem angesetzten Termin einberufen. Dabei ist die Tagesordnung mitzuteilen.

§ 11 Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertretenden Vorsitzenden durch einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
2. Anträge an die Versammlung sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Begründung an den Vorstand zu stellen. Dringlichkeitsanträge müssen zugelassen werden, wenn dieses mindestens die Hälfte der Mitglieder beschließt.

§ 12 Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung wird vom Vorstand einmal jährlich einberufen. Eine außerordentliche Delegiertenversammlung muß einberufen werden, wenn ein Abteilungsvorstand dies verlangt.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den in den Abteilungen gewählten Delegierten bzw. Ersatzdelegierten und dem Vorstand wie folgt zusammen:
 - a) Vereinsvorstand
 - b) 1.Vorsitzender oder 2.Vorsitzender der Abteilungen = 1 Delegierter
 - c) Für je angefangene 25 Mitglieder = 1 Delegierter. Für die Anzahl der Delegierten ist die Mitgliederzahl nach ihrer Mitgliederbestandserhebung vom 31.12. des Vorjahres maßgebend.
3. Die Delegierten haben je eine Stimme. Ihr Stimmrecht ist nicht übertragbar. Alle übrigen Mitglieder und Gäste können ohne Stimm- und Wahlrecht teilnehmen. Der Versammlungsleiter kann jedem Mitglied oder Gast das Wort erteilen.
4. Zur Delegiertenversammlung ist mindestens vier Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Die Einladungen ergehen an die Abteilungen.
5. Die Delegiertenversammlung ist zuständig für:
 - a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes;
 - b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung.
6. Wegen der Durchführung gilt §11 mit der Maßgabe, dass die Delegiertenversammlung beschlussfähig ist, wenn mindestens die Hälfte der Delegierten anwesend ist.

§ 13 Ehrenmitgliedschaft

1. Der Vorstand kann nach Anhörung der Abteilungsvorstände beschließen, einem Vereinsangehörigen die Ehrenmitgliedschaft anzutragen oder ihm eine Ehrenbezeichnung (z.B. Ehrenvorsitzender) zu verleihen.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei und haben zu sämtlichen Vereinsveranstaltungen freien Eintritt
3. Die Verleihung ist in der ordentlichen Delegiertenversammlung vorzunehmen.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 10)

§ 15 Sonstiges

1. Die in dieser Satzung benutzten männlichen Bezeichnungen gelten selbstverständlich auch für weibliche Personen.

Güstrow, den 29.12.92